



LH
66/77

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Juni 1979

Nr. 3637

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Goldgasse 7" und die zugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Ueberbauung im Gebiet der Parzelle GB Balsthal Nr. 1693. Die speziellen Bauvorschriften bestimmen die baulichen Einzelheiten, insbesondere die Anpassung an das geschützte Ortsbild von Balsthal.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. April bis 5. Mai 1979. Einsprachen gingen keine ein. Aufgrund von Verhandlungen mit der kant. Denkmalpflege und dem Amt für Raumplanung wurden die speziellen Bauvorschriften im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer geringfügig abgeändert und ergänzt. Der Gemeinderat genehmigte den Plan und die abgeänderten speziellen Bauvorschriften am 25. Mai 1979.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Goldgasse 7" und die zugehörigen speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Balsthal werden genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. August 1979 noch mindestens zwei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 749) KK

Fr. 218.-- Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit spez. Bauvorschriften

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei, 4710 Balsthal

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4710 Balsthal

Baukommission der EG, 4710 Balsthal, mit 1 gen Plan und spez. Bauvorschriften (folgt später)

Architekturbüro P. Schär, Hausmattstr. 8, 4710 Balsthal

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Der spezielle Bebauungsplan "Goldgasse 7"
der Einwohnergemeinde Balsthal

Spezieller Bebauungsplan Goldgasse Nr. 7 (GB-Nr. 1693)

S P E Z. B A U V O R S C H R I F T E N

1. Allgemeines

Die Goldgasse liegt in der Orts- und Denkmalschutzzone I. Die Architektur ist der ortsüblichen Bauweise anzupassen. Die Detailgestaltung wie Material und Formgebung ist mit der Ortsbildschutzkommission Balsthal in Verbindung mit der Kant. Denkmalpflege zu bereinigen. Das Gebäude Nr. 7 ist in der First- und Traufhöhe als einzelner, selbständiger Baukörper gegen die Goldgasse zu gestalten.

Radio- und Fernsehanlagen sind an die Gemeinschaftsantenne der Fernsehgenossenschaft Balsthal anzuschliessen.

2. Firstrichtungen

Die Firstrichtungen haben parallel zur Goldgasse zu erfolgen, d.h. in Richtung Nord-Süd.

3. Dachformen

Das Hauptdach muss eine Dachneigung zwischen 35-50 Grad aufweisen. Dachform: Satteldach. Die Fenster im Dachgeschoss sind mit Schlepp- oder Gibellukarnen auszubilden. Auf der Westseite können einzelne Dachfenster eingebaut werden. Dacheinschnitte sind gestattet, jedoch nur auf der Westseite. Dachaufbauten und Dachausbauten sind zulässig (§ 70 Gemeindebaureglement). Ortsvorsprünge können frei dimensioniert werden. Die Ausladung am Dachfuss darf 80 cm ab AK Fassade bis Stirnladen nicht unterschreiten. Die Dacheindeckung der Ausbaute hat mit Biberschwanzziegel zu erfolgen.

4. Die Fenster dürfen mit entfernbaren Sprossen ausgeführt werden. Ebenfalls sollen hier Jalousieläden, ohne Rolläden und Lamellenstoren, angebracht werden.
Im 1. OG der Ostfassade sind die bestehenden Fenstereinfassungen nach Möglichkeit wieder zu verwenden und im 2. OG Einfassungen im selben Stein anzubringen. Die Fenstereinfassungen sind fassadenbündig einzusetzen.
5. Es sind maximal drei volle Geschosse zulässig. Um eine, der alten 2-geschossigen Bauweise entsprechende Gliederung zu erreichen, soll die Fassade des Hauses Nr. 9 korrigiert werden. Die Details dieser Korrektur sind vor Baubeginn mit dem Eigentümer des Hauses Nr. 9 vertraglich zu regeln, ansonsten die höhere Ausnützung nicht bewilligt werden kann.
6. Putzstruktur und Farben sind in Mustern der Ortsbildschutzkommission zuhanden der Kant. Denkmalpflege zur Genehmigung vorzulegen, ebenso die Gestaltung der Fensterläden.

7. Im übrigen gelten die ortsüblichen Bauvorschriften.
8. Ausnutzungsnachweis GB Nr. 1693, Balsthal mit total 391 m² voll im Eigentum wie Beilage.

Genehmigt vom Gemeinderat:

Balsthal, den 25. Mai 1979

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

Reinhold H. Wals.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3637 genehmigt.
Solothurn, den 27. Juni 1979
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

